

#### Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss mit 1/4 jähriger Frist zum Jahresende schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand erklärt werden,
  - durch Ableben bei natürlichen Personen,
  - durch Auflösung bei juristischen Personen und Personal-Gesellschaften, ebenso bei Anmeldung des Vergleichs oder des Konkurses sofort,
  - durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Schädigung des Ansehens des Vereins
  - durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Zahlungsrückstandes über 12 Monate, wenn trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt wurden. Einmal gezahlte Jahresbeiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückvergütet.
- 

#### § 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bis auf Weiteres festgesetzt und ist ein Mal im Kalenderjahr fällig.

---

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist.

Zu 1.) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einzuberufen. Alle Mitglieder sind dazu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgelegten Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere über

- Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht)
- Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 26 BGB
- Wahl des Kassenwarts und von bis zu fünf Beisitzern/innen für den erweiterten Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Sie beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu 2.) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

- a.) Der/die Vorsitzende
- b.) Sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.